

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Dezember

1967

Inhalt:

Kirchliches Gesetz: Visitationsordnung

Kirchliches Gesetz

Visitationsordnung

Vom 27. Oktober 1967

Die Landessynode hat die nachstehende Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

I. Aufgabe der Visitation

(1) Visitation will als brüderlicher Besuchsdienst den Gemeinden, den Pfarrern und allen, die in der Gemeinde Dienst tun, bei der Erfüllung ihres Auftrages Hilfe leisten und sie zur Selbstprüfung anleiten.

(2) In der Visitation nimmt die Kirche durch ihre mit dem Leitungsdienst Beauftragten die Sorge für die rechte Verkündigung und Sakramentsverwaltung und für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung wahr.

(3) Die Visitation soll dabei der Kirchenleitung einen unmittelbaren und möglichst umfassenden Einblick in das Leben der Gemeinde verschaffen und soll nicht allein das Vorhandene sichten und überprüfen, sondern auch Anregungen geben und neue Wege zur Ausrichtung des einen Evangeliums weisen.

(4) Die Visitation soll dazu helfen, die Gemeindeglieder zu ermuntern, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde und für ihre Sendung in die gegenwärtige Welt einzusetzen. Sie erinnert daran, daß die Gemeinde allen ihren Gliedern und der Welt das Evangelium schuldet und daß das Gebot der Liebe sie zu Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft verpflichtet. Hierbei soll die Visitation in das Bewußtsein rufen, daß die Kirche in der Welt, nicht von der Welt ist und ihren Auftrag nur in der Freiheit von den Bindungen der Welt recht erfüllen kann.

(5) Die Visitation soll die Verbundenheit der Einzelgemeinden untereinander und in der Einheit der Kirche, vorab im Kirchenbezirk, in der Landeskirche und darüber hinaus in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene deutlich werden lassen.

(6) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist nur eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu jeder Kirchenleitung gehört. Sein in mannigfacher Weise aufgegebener Vollzug wird durch diese Visitationsordnung nicht eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Besuchsdienste, die der Landesbischof, die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und synodale Mitglieder der Kirchenleitung in einem oder in mehreren Kirchenbezirken ausführen.

II. Visitation der Ortsgemeinde

A. Der Visitationsbereich

§ 1

(1) Jede Kirchengemeinde, in der geteilten Kirchengemeinde jede Pfarrgemeinde soll regelmäßig in einem sechsjährigen Turnus visitiert werden.

(2) In der geteilten Kirchengemeinde werden mehrere Pfarrgemeinden an einer Kirche in der Regel gemeinsam visitiert. Sie können jedoch, wenn die Ältestenkreise und die Visitationskommission sich darin einig sind, auch getrennt visitiert werden.

(3) Mutter- und Filialkirchengemeinden werden, soweit nicht die Kirchengemeinderäte eine gemeinsame Visitation begehren, je für sich visitiert.

(4) Im Kirchspiel gelegene Nebenorte sowie die Diasporaorte sind in die Visitation der Kirchengemeinde am Hauptort mit einzubeziehen.

B. Durchführung der Visitation

§ 2

(1) Die ordentliche (turnusgemäße) Visitation der Gemeinde führt der Dekan als Visitor gemeinsam mit der Visitationskommission durch, soweit nicht der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder ein damit

beauftragter Prälat die Visitation gemeinsam mit der Visitationskommission übernimmt. In diesem Falle kann sich der Dekan als theologisches Mitglied der Visitationskommission an der Visitation beteiligen.

(2) Der Bezirkskirchenrat bildet die Visitationskommission aus mindestens 3 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter. Die Hälfte der Visitationskommission muß aus Ältesten bestehen. Vorsitzender der Visitationskommission ist der Visitor.

(3) Ist die zu visitierende Gemeinde der Pfarrstelle des Dekans zugeordnet, so visitiert der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder ein damit beauftragter Prälat gemeinsam mit der Visitationskommission.

(4) Der Bezirkskirchenrat legt einen Visitationsplan für 6 Jahre dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auch außerhalb des 6jährigen Turnus aus besonderen Gründen eine Gemeindevisitation anordnen.

§ 3

(1) Der Visitor teilt dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) mindestens 3 Monate vorher den Termin für die Visitation mit. Er kann dabei nähere Anordnungen über den Gang der Visitation treffen. Mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) ist der zeitliche Ablauf der Visitation insbesondere für den Gottesdienst, die Gemeindeversammlung, die Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) und die Besprechungen mit weiteren kirchlichen Mitarbeitern festzulegen.

(2) Die Visitation erstreckt sich in der Regel über mehrere Tage. Sie hat ihre Mitte im Gemeindegottesdienst und den Veranstaltungen am Sonntag.

(3) Der Pfarrer hat durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten und anderweitig (kirchliche Presse u. a.) die bevorstehende Visitation in einer ihrer Bedeutung angemessenen Weise anzuzeigen und zu den Visitationsveranstaltungen, insbesondere zu der Gemeindeversammlung, die Gemeindeglieder einzuladen, und zwar die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter möglichst persönlich. Hierbei sind auch die Ältesten und die Gemeindeglieder der Neben- und Diasporaorte zu Veranstaltungen am Hauptort einzuladen.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Visitation und zur Unterrichtung des Visitors und der Visitationskommission fertigt der Pfarrer nach Durchsicht des zur vorigen Visitation erstatteten Berichts und des darauf ergangenen Bescheids einen ausführlichen Bericht über das gemeindliche Leben. Jeder Älteste erhält eine Ausfertigung des Berichtsentwurfs. Der Berichtsentwurf ist im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) ausführlich zu erörtern. Abweichende Auffassungen im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) sind auf Verlangen dem Bericht des Pfarrers beizufügen.

(2) Pfarrdiakone, Gemeindegliederinnen, Gemeindeglieder und Kantoren, die im Kirchspiel der zu visitierenden Gemeinde ihren Dienstsitz haben,

legen dem Pfarramt eigene ergänzende Berichte über ihre Arbeit und Erfahrungen vor, die dem pfarramtlichen Bericht als Anlage beizufügen sind. Diese Berichte sind dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) rechtzeitig vor der Visitation mitzuteilen.

(3) Werden in der geteilten Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden visitiert, so können die Pfarrer einen gemeinsamen Bericht verfassen. Gehen ihre Ansichten in einzelnen Punkten auseinander, so ist die Meinung jedes einzelnen aufzunehmen. Für die Mitwirkung der Ältestenkreise ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Es kann zu diesem Zweck eine gemeinsame Sitzung der Ältestenkreise stattfinden.

(4) Alle Berichte sind dem Visitor spätestens 3 Wochen vor der Visitation in so vielen Fertigungen vorzulegen, wie die Visitationskommission Glieder hat. Pfarrer fügen je 2, Pfarrdiakone je 3 Predigt-niederschriften in ebenso vielen Fertigungen bei. Der Visitor soll der Visitationskommission rechtzeitig vor dem Besuch der Gemeinde von dem Inhalt der Vorlagen Kenntnis geben.

§ 5

(1) Zum regelmäßigen Ablauf der Visitation gehören:

- a) der Visitationsgottesdienst,
- b) die Jugendunterweisung (Christenlehre, Kindergottesdienst),
- c) das Gespräch mit dem Pfarrer,
- d) die Besprechung mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat),
- e) die Besprechungen mit den weiteren haupt- und nebenamtlichen sowie den freiwilligen Mitarbeitern in der Gemeinde,
- f) die Gemeindeversammlung,
- g) die Prüfung der äußeren Ordnung der Gemeinde (Prüfung der Pfarramtsverwaltung, Besichtigung kirchlicher Gebäude u. a.).

(2) Darüber hinaus können je nach der Struktur der Gemeinde und dem Zeitplan der Visitation andere Äußerungen gemeindlichen Lebens in die Visitation einbezogen werden. Dazu gehören z. B.: Besprechungen der Visitationskommission oder einiger ihrer Mitglieder mit Arbeitsgruppen und Gemeindegemeinschaften; Besuch von diakonisch-missionarischen Einrichtungen, die im Bereich der Gemeinde liegen, insbesondere derjenigen, deren Rechtsträger die Gemeinde ist; Begegnungen mit bestimmten Berufsgruppen in der Gemeinde, insbesondere mit den Lehrern, sowie mit Vertretern der politischen Gemeinde.

§ 6

(1) Der Visitationsgottesdienst am Sonntagvormittag wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten. Die Predigt hält der Gemeindepfarrer. Danach richtet der Visitor ein Wort an die Gemeinde. Werden in der geteilten Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden gemeinsam visitiert, so bestimmt der Visitor, wer zu predigen, wer die Christenlehre und wer den Kindergottesdienst zu halten hat.

(2) Ist der Besuch von Neben- und Diasporaorten mit eigenen Gottesdiensten verbunden, so übernehmen Mitglieder der Visitationskommission die Predigt. Werden Mutter- und Filialgemeinde gemeinsam visitiert, so finden in der Regel Visitationsgottesdienste in beiden Gemeinden statt.

§ 7

Außer dem Gemeindegottesdienst finden in Anwesenheit des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) die Christenlehre und der Kindergottesdienst statt. Hierbei soll auch der Visitor oder ein anderes Mitglied der Visitationskommission das Wort nehmen.

§ 8

(1) Am Anfang und Ende der Visitation steht das Gespräch der Visitationskommission mit dem Pfarrer. Hierbei kann das Gespräch zu einer seelsorgerlichen Aussprache zwischen dem Visitor und dem Pfarrer allein führen.

(2) Das Gespräch am Anfang kann zur Ergänzung und Erläuterung des pfarramtlichen Berichtes dienen. In diesem Gespräch hat der Pfarrer Gelegenheit, etwa notwendige Beanstandungen des Verhaltens von Ältesten oder sonstiger Mitarbeiter vorzutragen. Dem Betroffenen ist im Verlauf der Visitation von dem Visitor oder der Visitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In dem Schlußgespräch mit dem Pfarrer sind seine Dienstführung, insbesondere seine Verkündigung und Seelsorge, seine persönlichen Verhältnisse und der Zustand der Gemeinde im Geist der Wahrheit, Liebe und Zucht zu erörtern.

§ 9

(1) Mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) erörtert die Visitationskommission in der Regel an einem Wochentag vor dem Visitationssonntag die Berichte zur Visitation (§ 4). Hierbei ist von dem Bescheid auf die letzte Kirchenvisitation auszugehen. Die einzelnen Punkte der Berichte sind, soweit sie nach Auffassung der Visitationskommission oder des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) einer Besprechung bedürfen, im einzelnen durchzunehmen. Kommen hierbei über die Berichte hinausgehende Anregungen und Anträge des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) von größerer Bedeutung zur Sprache, so wird der Visitor den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) auf die Notwendigkeit einer besonderen Berichtsvorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat hinweisen. An der Besprechung des pfarramtlichen Berichts und der Ergänzungsberichte nehmen der dem Pfarramt zugewiesene Vikar und Pfarrdiakon sowie Gemeindehelferin, Gemeindehelfer und Kantor teil.

(2) In einem besonderen Teil der Besprechung äußert sich der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) in Abwesenheit des Pfarrers und der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter über die Person und den Dienst des Pfarrers, insbesondere seine Stellung in der Gemeinde, seine Amtsführung in Predigt, Unterweisung, Seelsorge, Kranken- und Hausbesuch, seine Stellung zu den Ältesten und sonstigen Mitarbeitern. Etwaige Beanstandungen und Beschwerden

sind dem Pfarrer noch vor Abschluß der Visitation, spätestens in der Schlußbesprechung (§ 8) mitzuteilen. Hierbei ist auf Verlangen des Pfarrers seine Stellungnahme von einem Mitglied der Visitationskommission zu protokollieren. Sinngemäß wird hinsichtlich der Äußerungen zu Person und Dienst des Vikars, des Pfarrdiakons, der Gemeindehelferin, des Gemeindehelfers und des Kantors verfahren.

(3) Werden mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert, so kann die Amtsführung der Pfarrer (Abs. 2) von den beteiligten Ältestenkreisen mit der Visitationskommission auch in getrennten Sitzungen erörtert werden.

(4) Über die Besprechungen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) ist für beide Teile der Verhandlung (Absatz 1 und 2) von einem Mitglied der Visitationskommission jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Beteiligten unterschrieben wird.

§ 10

Soweit nicht einzelne Älteste aus den Ältestenkreisen an Neben- und Diasporaorten zur Besprechung des pfarramtlichen Berichts im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) am Hauptort hinzugezogen werden, sind diese Ältestenkreise oder Vertreter derselben zu einer gesonderten Besprechung mit der Visitationskommission oder zur Aussprache mit den übrigen Mitarbeitern (vgl. § 11) einzuladen.

§ 11

(1) Die Visitationskommission erörtert im Beisein der Ältestenkreise mit den übrigen haupt- und nebenamtlichen sowie den freiwilligen Mitarbeitern in der Gemeinde Fragen des gemeindlichen Lebens. Hierbei ist jedem Mitarbeiter die Möglichkeit zu geben, mit einem Bericht aus seinem Dienstbereich zu Wort zu kommen. In größeren, in ihrer soziologischen und kirchlichen Struktur stärker gegliederten Gemeinden mit einer größeren Anzahl von Ämtern und Dienstgruppen kann die Besprechung mit den Mitarbeitern in Gesprächsgruppen mit einzelnen Mitgliedern der Visitationskommission aufgeteilt werden (z. B. Religionslehrer, Lektoren, Kindergottesdiensthelfer, Mitarbeiter diakonischer Werke in der Gemeinde, Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung, Leiter der Gemeindekreise, Helfer bei kirchlichen Sammlungen und dergl.).

(2) Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann eine Begegnung der Visitationskommission, des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) und der in der Gemeinde tätigen Religionslehrer und Katecheten mit den zur Gemeinde gehörenden evangelischen Lehrerinnen und Lehrern stattfinden.

§ 12

(1) In der Gemeindeversammlung wird die Gemeinde in all ihren Gliedern von der Visitationskommission angesprochen. Zu ihr sind alle konfirmierten Gemeindeglieder einzuladen, die im Visitationsbereich ihren Wohnsitz haben. Die Einladung erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis auf die Aufgabe der Gemeindeversammlung durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise (kirchliche Presse, schriftliche Einladungen und dergl.).

(2) Der Visitator leitet die Gemeindeversammlung. Er stellt Anliegen und Nöte der Gemeinde zur Erörterung, die ihm aus dem pfarramtlichen Bericht, den Besprechungen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und den Mitarbeitern sowie aus dem unmittelbaren Eindruck des Visitationsverlaufs besonders dringlich erscheinen. Die Gemeindeglieder müssen ausreichend Gelegenheit haben, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen und Vorschläge für den Gemeindeaufbau zu machen. Der Visitator kann die Gelegenheit der Gemeindeversammlung benutzen, um die Gemeinde mit Plänen und Entschlüssen der Landeskirche sowie mit wichtigen Vorgängen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene bekannt zu machen und dadurch der Gemeinde ihren Ort in der Gesamtkirche und Ökumene aufzuzeigen. Über die Gemeindeversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 13

(1) Die Visitationskommission überprüft die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse (z. B. Wählerliste) im Rahmen der für das Pfarramt geltenden Geschäftsordnung. Von dem Zustand der kirchlichen Gebäude soll sich die Visitationskommission einen Eindruck verschaffen. Darüber wird eine Niederschrift nach vorgedrucktem Muster gefertigt.

(2) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde und des Pfarramtes wird außerhalb der Visitation durch das Rechnungsprüfungsamt des Evangelischen Oberkirchenrats geprüft.

C. Abschluß und Auswertung der Visitation

§ 14

Nach Abschluß des Gemeindebesuchs entwirft der Visitator aus den bei der Visitation gewonnenen Eindrücken von der Dienstführung des Pfarrers und dem Zustand der Gemeinde sowie in Auswertung des pfarramtlichen Berichts und der bei der Visitation gefertigten Besprechungsniederschriften einen der Gemeinde und einen dem Pfarrer persönlich zu erteilenden Visitationsbescheid. Die Bescheidsentwürfe sind in der Visitationskommission zu erörtern. Durch Unterzeichnung aller Mitglieder werden sie zu Visitationsbescheiden. Weicht der Eindruck von der Visitation und ihre Beurteilung bei einem Mitglied der Visitationskommission erheblich von der Auffassung der übrigen ab, so ist die abweichende Ansicht dem Visitationsbescheid beizufügen.

§ 15

(1) Ist der Dekan oder der Prälat Visitator, so entwirft er einen von der Visitationskommission zu beschließenden Bericht über den Ablauf der Visitation an den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser Bericht ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit den Visitationsbescheiden, den Berichten zur Visitation (§ 4) und den bei der Visitation aufgenommenen Niederschriften sowie den eingereichten Predigten einschließlich der Visitationspredigt binnen eines Monats nach Abschluß des Gemeindebesuches vorzu-

legen. Zweitschriften der Berichte zur Visitation, der Predigten, der Niederschriften, der Bescheide und des Berichtes über den Ablauf der Visitation bleiben bei den Akten des Visitors.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat eröffnet die Bescheide mit einer eigenen Stellungnahme binnen eines weiteren Monats der Gemeinde und dem Pfarrer. Kommt er zu einem wesentlich anderen Urteil als die Visitationskommission, so führt er vorher eine Aussprache mit der Visitationskommission herbei.

(3) Ist der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrats Visitator, so erläßt er im Einvernehmen mit der Visitationskommission die von allen Mitgliedern mitunterzeichneten Visitationsbescheide.

§ 16

(1) Der der Gemeinde erteilte Visitationsbescheid mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats ist vom Pfarrer dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) bekanntzugeben und mit ihm zu erörtern. Über die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen und die darin enthaltenen Anregungen und Weisungen ist zu beschließen. Die Ältestenkreise an Neben- und Diasporaorten sind an dieser Erörterung zu beteiligen. Sind mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert worden, so kann die Bekanntgabe und Erörterung in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) erfolgen.

(2) Nach der Erörterung des Visitationsbescheids im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) sind die dafür geeigneten Teile des Bescheids in einer Gemeindeversammlung mitzuteilen und zu besprechen. Für die Einladung zu der Gemeindeversammlung gilt § 12 Absatz 1 entsprechend. Die Erörterung des Visitationsbescheids in dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und in der Gemeindeversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Empfang des Bescheids zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Visitator mitzuteilen.

(3) Der Visitator hat sich nach angemessener Zeit davon zu überzeugen, ob den im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Weisungen entsprochen worden ist.

III. Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden

§ 17

(1) Studentengemeinden und Anstaltsgemeinden der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge werden von dem Landesbischof oder einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einem hiermit beauftragten Prälaten oder Dekan visitiert. Für jede Visitation wird im Benehmen mit dem Visitator vom Evangelischen Oberkirchenrat eine geeignete Visitationskommission bestellt. Die Weise der Durchführung wird in jedem Fall vorher in gemeinsamer Beratung festgelegt.

(2) Die Einteilung der zu visitierenden Personal- und Anstaltsgemeinden auf einen bestimmten Jahresturnus erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 18

Die Bestimmungen über die Visitation der Ortsgemeinde finden sinngemäß Anwendung.

IV. Visitation des Kirchenbezirks

§ 19

Die Kirchenbezirke werden nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellten Visitationsplan in einem sechsjährigen Turnus durch den Landesbischof, ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einen mit der Visitation beauftragten Prälaten als Visitator gemeinsam mit einer Visitationskommission visitiert. Die Visitationskommission wird aus 2 theologischen und 3 nichttheologischen Mitgliedern der Landessynode, insbesondere aus dem Kreis der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihrer Stellvertreter gebildet. Die Berufung der Mitglieder der Visitationskommission erfolgt für die einzelne Visitation durch den Visitator. Der Visitationskommission können weitere Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats mit beratender Stimme angehören.

§ 20

Der Zeitplan und die einzelnen Veranstaltungen der Visitation werden vom Visitator mit dem Bezirkskirchenrat vereinbart. Mindestens 6 Monate vor Beginn der Visitation benachrichtigt der Dekan die Gemeindepfarrer, die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, die Religionslehrer, die Ältesten sowie die Leiter der in die Visitation mit einbezogenen diakonisch-missionarischen Werke und Einrichtungen im Kirchenbezirk von der Visitation und ihren einzelnen Veranstaltungen. Die Gemeindepfarrer verständigen die Vikare, Vikarinnen, Pfarrdiakone, Lektoren, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und Kantoren.

§ 21

Zur Vorbereitung der Visitation und Unterrichtung der Visitationskommission dient der letzte von der Bezirkssynode verabschiedete Hauptbericht des Bezirkskirchenrats, der den Mitgliedern der Visitationskommission mindestens 4 Wochen vor der Visitation vom Visitator mitzuteilen ist. Aus eigenem Entschluß oder auf Verlangen des Visitators erstattet der Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat einen ergänzenden Visitationsbericht. Ergänzende Berichte kann der Visitator weiterhin von einzelnen Inhabern überparochialer Ämter im Kirchenbezirk, wie z. B. Religionslehrern in verschiedenen Schulgattungen, Vertretern kirchlicher Werke im Kirchenbezirk, Leitern von Gemeindediensten erbitten. Auch die ergänzenden Berichte sind der Visitationskommission mindestens 4 Wochen vor der Visitation vom Visitator mitzuteilen.

§ 22

(1) Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören in der Regel

- a) der Visitationsgottesdienst am Sitz des Dekanats,

- b) die Aussprache mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter,
- c) die Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat, an der auch dessen stellvertretende Mitglieder, die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse der Bezirkssynode teilnehmen,
- d) die Konferenz der Gemeindepfarrer, Vikare, Vikarinnen, Pfarrdiakone und Religionslehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche mit Diensten im Kirchenbezirk,
- e) der Bezirksältestentag,
- f) die Besprechung mit Vertretern der übrigen haupt- und nebenamtlichen Dienste, insbesondere der überparochialen Ämter, Werke und Einrichtungen,
- g) der Besuch einzelner im Visitationsplan festgelegter Gemeinden des Kirchenbezirks,
- h) die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate.

(2) An die Stelle der Pfarrkonferenz (Absatz 1 Buchstabe d) und des Ältestentages (Absatz 1 Buchstabe e) kann eine Aussprache mit der Bezirkssynode nach der bei der Visitation der Einzelgemeinde in der Gemeindeversammlung geübten Weise treten.

(3) Soweit es der Zeitplan der Visitation zuläßt, können Zusammenkünfte der Visitationskommission oder einzelner Mitglieder derselben mit einzelnen Berufsgruppen der Gemeindeglieder stattfinden.

(4) Soweit nicht im folgenden eine nähere Regelung erfolgt, sind für die im Absatz 1 genannten Visitationsveranstaltungen die Bestimmungen für die vergleichbaren Veranstaltungen bei der Visitation der Ortsgemeinde in Abschnitt II sinngemäß anzuwenden. Das gilt auch für die Besprechung der Visitationskommission mit dem Bezirkskirchenrat (in der Zusammensetzung nach Absatz 1 Buchstabe c) in Abwesenheit des Dekans in sinngemäßer Anwendung von § 9 Absatz 2.

§ 23

Im Visitationsgottesdienst richtet der Visitator ein Wort an die Gemeinde; die Predigt hält der Dekan. Zum Gottesdienst sind die Mitglieder der Bezirkssynode, Vertreter der überparochialen Dienste und Einrichtungen sowie evangelische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vom Dekan einzuladen.

§ 24

Die Aussprache in der Pfarrkonferenz unter Leitung des Visitators soll sich insbesondere mit Gegenwartsfragen der Verkündigung und Seelsorge in der volkskirchlichen Gemeinde und mit der Stärkung der Gesamtgemeinde eines Kirchenbezirks durch den Ausbau und die Fortentwicklung überparochialer Dienste, Werke und Einrichtungen befassen.

§ 25

Zum Bezirksältestentag unter dem Vorsitz des Dekans treten in der Regel alle Ältestenkreise aus den Gemeinden des Kirchenbezirks zusammen. Sonst entsenden die einzelnen Ältestenkreise Vertreter zum Ältestentag. Der Ältestentag dient insbesondere dem Erfahrungsaustausch über die Wahrnehmung der Gemeindeleitung in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer und über das Verhältnis von Ältestenkreisen und weiteren Ämtern, Diensten, Gruppen und Kreisen in der Einzelgemeinde sowie über die Zusammenarbeit der Ältestenkreise in der geteilten Kirchengemeinde bei der Erfüllung überparochialer Aufgaben. Die Visitationskommission soll die Ältesten über wichtige Vorgänge in der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene unterrichten.

§ 26

Zu dem Besuch einzelner Gemeinden im Kirchenbezirk können insbesondere die Predigt oder eine Ansprache im Gemeindegottesdienst durch ein Mitglied der Visitationskommission sowie Zusammenkünfte einzelner Mitglieder der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und weiteren Mitarbeitern der Gemeinde oder eine Gemeindeversammlung gehören.

§ 27

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluß der Visitation erläßt der Visitor im Einvernehmen mit der Visitationskommission einen von allen Mitgliedern der Visitationskommission mitunterzeichneten Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk und einen persönlichen Visitationsbescheid für den Dekan. § 14 letzter Satz findet entsprechende Anwendung. Ist der Prälat Visitor, so ist § 15 Absatz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk ist von dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrats bekanntzugeben und zu erörtern. In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der wesentliche Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan mitzuteilen und Gelegenheit zur Aussprache über den Visitationsbescheid zu geben. Soweit sich der Bescheid mit einzel-

nen Ämtern, Organen, Einrichtungen und Werken eingehender befaßt, ist diesen vom Dekan ein Auszug aus dem Bescheid zu übermitteln.

V. Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere die Verordnung, die Visitation der Kirchengemeinden (Diasporagemeinden) und Kirchenbezirke betr., vom 28. April 1921 (VBl. S. 25) und die zu ihrer Durchführung, Ergänzung und Änderung erlassenen Bestimmungen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt Visitationsfragebogen heraus als Grundlage für die Berichte des Pfarramts und des Dekanats bei den in diesem Gesetz geregelten Visitationen (vgl. §§ 4 Abs. 1, 18, 21).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1967

Der Landesbischof
Heidland

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.